

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 27.10.2021
Drucksache Nr. 2486/2021/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Vorberaten Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021 und 20.10.2021

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Zuletzt hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.07.2018 (Vorlage 2055/2018/1) mit der Satzung für den städtischen Kindergarten „Spatzennest“ samt Gebührenkalkulation befasst und sich dabei aber gegen eine Gebührenanpassung ausgesprochen, mit Ausnahme der Gebühr für Essen und Trinken.

Im Rahmen der Klausurtagungen des Gemeinderates zum Thema Haushaltskonsolidierung am 12.06. und 13.07.2021 wurde die Notwendigkeit der Einnahmeerzielung seitens der Verwaltung zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes erläutert und diskutiert. Dabei sind mehrere Stellschrauben dargelegt worden. Ein Teil davon stellen die Gebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest dar. Die meisten Kindergartenträger orientieren sich zudem an diesen Festsetzungen.

Aus den Beratungen zum Haushalt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2021 heraus, wird der bisher vorgesehene Erhöhungssatz von 10% zum 01.01.2022 auf 6% reduziert und nachfolgend in die Erläuterungen mit einbezogen.

Da die Kindergartenbeiträge bereits in der Vergangenheit nach dem „Schwetzingener Modell“ weit unter den gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und kirchlichen Institutionen lagen und teilweise gar nicht verändert wurden, wird eine Anpassung zum 01.01.2022 um + 6 % und dann im zweijährigen Folgerhythmus um je + 3 % vorgesehen. Mit diesen Prozentsätzen wird auch die Zusatzgebühr für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren bzw. im Alter zwischen 2 und 3 Jahren

entsprechend gerundet berücksichtigt.

Die Stadt hat kontinuierlich das Angebot an Kindergarten- und Krippenplätzen ausgebaut und erheblich investiert. Aktuell befinden sich vom Gemeinderat beschlossene Maßnahmen in der Umsetzung, weitere sind geplant. Die Kosten für den eigenen Kindergarten und den städtischen Anteil an den Betriebskosten anderer Träger sind inzwischen immens gestiegen. Elternbeiträge decken nur einen geringen Anteil dieser Kosten und sind im Vergleich mit den Nachbarkommunen und den Empfehlungen (siehe Anlage 8) deutlich niedriger. Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung ebenfalls in der Anlage 8 deutlich.

Mit der künftig moderaten Anpassung der Gebühren im Zweijahresrhythmus werden nicht einmal die jährlichen tariflichen Personalkostensteigerungen gedeckt.

Mit der erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die fortgeschriebene Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungsformen dargelegt werden. Die Gebührenhöhe ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den 01.01.2022 und 01.09.2024 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehalt der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Das Niveau für Essen und Trinken lag in den Einrichtungen anderer Träger bei bisher rund 85 Euro. Gemeinsames Ziel war hier die Kosten für diesen Gebührenbereich auf die Eltern umzulegen. Bei der letzten Beschlussfassung wurde dieses gleiche Niveau berücksichtigt, auch wenn die Vollkosten bei der Stadt Schwetzingen etwas darüber lagen. Die Neuausschreibung der Essenslieferungen hat im Krippen- und Kindergartenbereich zu günstigeren Angeboten geführt. Dies wirkt sich auf die Gebührenhöhe aus. Daher wird beim Essensgeld nicht entsprechend den oben dargestellten Prozentsätzen erhöht. Die reine Essensgebühr soll von bisher 80 Euro zum 01.01.2022 auf gerundet 85 Euro (84,80 Euro) angepasst werden. Zum 01.09.2024 erfolgt eine Erhöhung auch nicht um weitere 3 %, sondern hier ist die Begrenzung auf 86 Euro angedacht, da hier eine 3 %-Erhöhung (87,55 Euro) über der errechneten Gebührenobergrenze (86,79 Euro) liegen würde. Beim Trink- und Spielgeld liegen die vorgeschlagenen prozentualen Erhöhungssätze unterhalb der jeweiligen Gebührenobergrenze. Zum 01.01.2022 werden als Trinkgeld 5,30 Euro und zum 01.09.2024 dann gerundet 5,50 Euro angesetzt. Für das Spielgeld ergeben sich Gebühren von 2,10 Euro bzw. 2,20 Euro.

Folgende Satzungsänderungen wurden noch berücksichtigt:

Erläuterung zu § 8 Ziffer 8.5 Satz 1 und 2:

Für Kinder, die ab dem 15. eines Monats angemeldet werden, waren bislang lediglich der Elternbeitrag und das Essensgeld hälftig zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld wurde voll erhoben (bislang Satz 2). In der Praxis ergab sich dadurch erheblicher Mehraufwand bei den Abrechnungen und Buchungen. Es wird nunmehr vorgesehen alle Gebührenbestandteile in dem Fall hälftig zu erheben.

Erläuterung zu § 8 Ziffer 8.7 Satz 1:

Zur Verdeutlichung wird klargestellt, dass es sich bei den Betreuungsgebühren um eine *untergeordnete* Beteiligung an den Gesamtkosten handelt. Den größten Anteil trägt die Allgemeinheit.

Ergänzend wurde bei der Pflicht zur Zahlung noch der Tatbestand „höhere Gewalt“ mit aufgeführt. Sofern es wie zuletzt für einige Zeiträume in der Pandemie Erstattungen des Landes gab, werden diese Gebühren selbstverständlich trotz höherer Gewalt an die Gebührenschuldner zurückerstattet.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren auf Grundlage der prozentualen Vorschläge in den Klausurtagungen.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die Gebührenkalkulation und mündet in die in der Tabelle dargestellte Spalte „Kalkulationsgrundlage“ (Übertrag in Anlage 7). Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen zugrunde gelegt. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass die Jahre 2017 und 2018 vor dem Zeitraum der Kindergarten-Erweiterung lagen und der Fokus daher überwiegend auf den Folgejahren liegt. Die Umstellung der Haushaltssystematik von der Kameralistik (Haushaltsjahre 2017 und 2018) auf die Doppik (Haushaltsjahre ab 2019) wurde entsprechend eingearbeitet.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet (Bericht Nr. 07/2020 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/21). Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden jedoch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine geringe Aufrundung der Kosten veranschlagt, die nur einen Anteil der tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt.
- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essens-, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabefeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (20%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Beim Essen stehen 80 Plätze zur Verfügung. Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.
Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial von Anlage 3 als einzige Kostenstelle berücksichtigt.
- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den aktuellen Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).
Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuschüsse entsprechend der 1. Teilzahlung (Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 05.06.2021) auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die einzelnen im Durchschnitt angenommen belegten Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs 2021 gewichtet und hochgerechnet.
Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.
- Die Übersicht (Anlage 8) zeigt die einzelnen Betreuungsformen und die dazugehörigen Monatsbeträge (errechnet auf 11 Monate, der August ist gebührenfrei). Ab Kind 3 entfällt die Grundgebühr. Die Darstellung beinhaltet die letzte Anpassung vom 01.09.2018

(lediglich Essens- und Trinkgeld auf das Niveau anderer Träger angehoben) sowie die geplanten Anpassungen zum 01.01.2022 bzw. 01.09.2024. Entgegengestellt werden die Gebühren-Empfehlungen des Städtetags. Die Kosten pro Betreuungsstunde sind zur Information ebenfalls noch dargelegt.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 1)

Konsolidierte Fassung der Satzung (Anlage 1a)

Gebührenverzeichnis (Anlage 2)

Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: